

**Amtliche Bekanntmachung
vom 16. April 2021**

**Allgemeinverfügung
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

vom 16. April 2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 15 und 17 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Absatz 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) in der derzeit gültigen Fassung, § 20 Abs. 1, 2 und 8 der Corona-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, § 107 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2 Nr. 2, 18, 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 20 Abs. 1, Abs. 2, 23, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung über die Testung von Personen

I. Hinweis

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 16 CoronaVO bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

II. Besondere Maßnahmen

1. Abweichend von § 20 Abs. 5 und 7 CoronaVO gilt § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 3 bis 7 CoronaVO für das gesamte Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen nicht, auch wenn das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen für diesen im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt und ortsüblich bekannt macht.
2. Abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 14 CoronaVO dürfen Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Konzerthäuser, Museen, Galerien, Kinos sowie Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, Archive und Bibliotheken für den Publikumsverkehr öffnen. § 10 Abs. 2 S. 1, Abs. 2 und 3 der CoronaVO findet für die betroffenen Einrichtungen nach S. 1 keine Anwendung.
- 2a. Abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 3 gilt § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 CoronaVO für das gesamte Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen weiter, auch wenn das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen für diesen im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt und ortsüblich bekannt macht.
3. Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahrs, die im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen Gebäude des Einzelhandels und Ladengeschäfte betreten sowie Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO besuchen, haben für diese Inanspruchnahme einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltests vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für die in § 13a Abs. 2 Nr. 1-11 CoronaVO aufgeführten Betriebe und Einrichtungen. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt darüber

hinaus für das Betreten der Einrichtungen und Betriebe nach Ziffer 2 sowie das Betreiben von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Sonnen-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Fußpflege, soweit die dort erbrachten Dienstleistungen nicht medizinisch notwendig sind.

- 3a. Auch das Personal der entsprechenden Einrichtungen und Betriebe (Ziffer 3 Satz 1 und 3, i.V.m. Ziffer 2; Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend) hat dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mindestens zweimal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorzulegen. Abweichend davon, haben Arbeitskräfte, die lediglich an ein bis drei Tagen im Betrieb präsent sind, mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorzulegen. Ausgenommen von der Testpflicht nach Satz 1 sind Beschäftigte, die ausschließlich im Home-Office tätig sind, sowie Beschäftigte, die bereits über den vollen Impfschutz verfügen.
- 3b. An Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie vergleichbare Einrichtungen haben die Beschäftigten dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mindestens zweimal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorzulegen. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt auch für die in der Tagespflege tätigen Personen mit der Maßgabe, dass die Nachweise für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und die Durchführung der Tests zu dokumentieren sind. Für Satz 1 und 2 gelten Ziffer 3a Sätze 2 und 3 entsprechend. Außerdem haben Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs, welche in den betreffenden Einrichtungen betreut werden, mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorzulegen. Falls der Nachweis der betroffenen Kinder – ggfls. über deren Eltern – nicht erbracht wird, dürfen die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen von ihnen nicht betreten werden.
- 3c. Über die Testpflicht nach Ziffer 3, 3a und 3b dieser Verfügung hinaus haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit über 50 Beschäftigten tätig sind, diesen mindestens zweimal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorzulegen. Ziffer 3a Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 3d. In Fällen nach Ziffer 3a, 3b und 3c dieser Verfügung haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den betroffenen Beschäftigten in der jeweils vorgeschriebenen Menge ein Angebot über einen kostenlosen COVID-19 Schnelltest zu unterbreiten und diese Testungen zu organisieren. Darüber hinaus haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Einhaltung der Testpflicht nach Ziffer 3a, 3b und 3c zu überwachen. Falls festgestellt wird, dass eine von der Testpflicht betroffene Person dieser Pflicht nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Person min. zweimal auf die Pflicht hinzuweisen und den Sachverhalt zu dokumentieren. Kommt die Person der Pflicht auch dann nicht nach, hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den vollständigen Namen, die Adressdaten, das Geburtsdatum sowie die angefertigte Dokumentation an die Fachabteilung Ordnung und Gewerbe der Universitätsstadt Tübingen (E-Mail: corona.ordnung@tuebingen.de) zu übersenden und die betroffene Person darüber zu informieren.
- 3e. Aus wichtigem Grund kann die Universitätsstadt Tübingen im Einzelfall Abweichungen von den in Ziffer 3, 3a, 3b, 3c und 3d aufgestellten Vorgaben zulassen.
4. Als Nachweis für den in Ziffer 3, 3a, 3b, 3c und 3d vorgeschriebenen tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltest dient
- das Zertifikat der Universitätsstadt Tübingen (Tübinger Tagesticket), welches nur durch von ihr autorisierte Stellen ausgegeben werden darf, und
 - der Nachweis eines Betriebs oder einer Einrichtung, solange nur das Gebäude desselben Betriebs oder derselben Einrichtung betreten wird.
- In Fällen der Ziffer 3b gilt für Kinder auch eine unterschriebene Erklärung über einen selbst durchgeführten Schnelltest als Nachweis.
- An den von der Universitätsstadt Tübingen autorisierten Teststellen kann ein Nachweis, aus welchem hervorgeht, dass der Test unter Begleitung einer medizinischen Fachkraft ausgeführt wurde, auf das Tübinger Tagesticket umgeschrieben werden, welches dann nach

Satz 1 als Nachweis gilt. Alle Nachweise haben mindestens den Vor- und Nachnamen, die testende Stelle und das Datum der Testung zu enthalten.

- 4a. Sofern eine Testung positiv ausfällt, haben die von der Stadt Tübingen autorisierten Stellen sowie die Einrichtungen und Betriebe, welche die Testung zum Eintritt des Gebäudes desselben Betriebs oder derselben Einrichtung selbst durchführen, dem Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen unverzüglich den Vor- und Nachnamen, die Adresse sowie das Datum der Testung mitzuteilen. Dies gilt auch für Personen, für welche auch eine unterschriebene Erklärung über einen selbst durchgeführten Schnelltest als Nachweis ausreicht.
- 4b. Betriebe und Einrichtungen, welche Nachweise nach Ziffer 4 dieser Verfügung ausstellen, haben der Universitätsstadt Tübingen per E-Mail an teststationen@tuebingen.de einmal pro Woche zu melden, wie viele Schnelltests eingesetzt wurden und wie viele davon positiv waren.
- 4c. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen, welche nach Ziffer 3 Satz 3 der Testpflicht unterliegen, haben COVID-19 Schnelltests sowie einen in Ziffer 4 geforderten Nachweis für Ihre Kundinnen und Kunden sowie Ihre Beschäftigten anzubieten.
5. Die Betriebe und Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach Ziffer 3 und 3a dieser Verfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen. Darüber hinaus müssen sich die Betreiberinnen und Betreiber vor der Inanspruchnahme der Leistung, d.h. im Einzelhandel vor dem Verkauf der Ware sowie in Kultureinrichtungen und Betrieben körpernaher Dienstleistungen vor dem Eintritt, einen gültigen Nachweis (siehe Ziffer 4) über einen tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorlegen lassen. Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, darf die beschriebene Leistung nicht in Anspruch genommen werden.
6. Über die Vorgaben des § 3 CoronaVO hinaus ist eine medizinische Alltagsmaske zu tragen:
 - a. in den Fußgängerzonen in der Tübinger Innenstadt sowie im Bereich der öffentlichen Straßen Eberhardsbrücke, Mühlstraße, Karlstraße (ab der Eberhardsbrücke bis zur Einmündung Poststraße), Friedrichstraße (ab der Karlstraße bis zur Einmündung Poststraße), Neue Straße, Hafengasse, Haaggasse und Collegiumsgasse montags bis samstags zwischen 7 und 20 Uhr und sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr
 - b. im gesamten Stadtgebiet Tübingen in Warteschlangen vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen, sonstigen Verkaufsstellen, Poststellen, Abholdiensten, Ausgabestellen der Tafeln, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, Arztpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe, Verwaltungsgebäuden sowie TeststationenEine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in den in Satz 1 genannten Bereichen und Einrichtungen nicht:
 - für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen,
 - wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 - in den Bereichen nach Satz 1 lit. a beim Konsum von Lebensmitteln unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m,
 - in den Bereichen nach Satz 1 lit. a zum Rauchen, jedoch nicht im Gehen, sondern ausschließlich stationär unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m.
7. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 20 Abs. 8 CoronaVO, auf denen der Ausschank und Konsum von Alkohol verboten ist, werden die aus dem anliegenden Lageplan hervorgehenden Bereiche festgelegt. Das Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol gilt täglich in der Zeit von 20 bis 2 Uhr.
8. Für den Fall des Verstoßes gegen die Ziffern 3 i.V.m. 4, Ziffer 3b Satz 5 und Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
9. Bei einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 3d, 4a, 4b, 4c und 5 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht.

10. Alle Anordnungen dieser Verfügung gelten ab dem 19. April 2021. Alle Regelungen treten mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft. Sie treten bereits vorher außer Kraft, wenn eine Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes zu deren Unzulässigkeit führt (auflösende Bedingung). Darüber hinaus kann die Verfügung aufgehoben werden, wenn das Infektionsgeschehen in Tübingen eine Fortsetzung der Regelungen nicht mehr zulässt. Die Anordnung weitergehender Maßnahmen bleibt vorbehalten.
11. Die Allgemeinverfügung der Universitätsstadt Tübingen vom 13. April 2021, welche am 13. April 2021 öffentlich bekanntgegeben wurde, wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 18. April 2021 aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 16. April 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

HINWEISE:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Tat kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, weshalb ein Verstoß dagegen bußgeldbewehrt ist.

Derzeit gibt es in der Tübinger Innenstadt neun Teststationen. Zum Einsatz kommt die neue Generation kurzer Teststäbchen, welche nicht schmerzhaft sind und sich von den bisherigen Tests unterscheiden. Das Angebot immer weiter ausgebaut. Plakate in der Innenstadt weisen auf die Standorte hin. Weitere Informationen zu den Standorten und deren Öffnungszeiten sind auch abrufbar unter www.tuebingen.de/teststationen.

Anlage: Lageplan

